

# § 3 T-SFG Mittel des Fonds

T-SFG - Sportförderungsgesetz 2006, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.12.2018

(1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge der Gemeinden nach Abs. 2,
- b) Zuwendungen des Landes Tirol nach Abs. 3  
und
- c) sonstige Zuwendungen.

(2) Die Gemeinden haben für Zwecke der Sportförderung jährlich einen Beitrag in der Höhe von 0,32 v. H. ihrer jeweiligen Finanzkraft im Sinn des § 21 Abs. 5 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 99/2010, in der jeweils geltenden Fassung zu leisten. Diese Beiträge sind vierteljährlich, beginnend mit 1. Februar, an das Land Tirol abzuführen.

(3) Das Land Tirol hat für Zwecke der Sportförderung jährlich einen Betrag in der Höhe der Beitragsleistungen der Gemeinden nach Abs. 2 in Vierteljahresraten, beginnend mit 1. Februar, dem Fonds zuzuweisen.

In Kraft seit 01.01.2011 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)